

Statuten des Vereins

„Kyokushinkai Karate Club Winterthur“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kyokushinkai Karate Club Winterthur“ (KKCW) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Begeisterten des Kyokushinkai-Karatesportes;
- b) die Ausbildung und Förderung des aktiven Kyokushinkai-Karatesportes sowie der darauf gründenden Philosophie unter Beachtung der von Masutatsu Oyama formulierten Kyokushinkai-Prinzipien;
- c) die Pflege guter Kameradschaft

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung seines Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, über weitere Unkostenbeiträge (insb. Kursgelder, Prüfungsbeiträge, Sponsorengelder oder Unkostenbeiträge aus Anlässen wie Trainingslager, Danseminare etc.) und über Spenden.

Die Aktiv- und Passivmitglieder leisten jährlich den von der Generalversammlung mittels Beschlusses festgesetzten Jahresbeitrag (Erwachsene, Studenten/Lehrlinge, Kinder).

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr begann am 1. Januar 2006.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktivmitglied kann jede Person werden. Ein Aktivmitglied hat eine gültige Lizenzmarke.

Aktivmitglieder haben folgende Rechte:

- a) zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen
- b) zu wählen und gewählt zu werden
- c) an der Generalversammlung abzustimmen

Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag. Hingegen stehen ihnen grundsätzlich keine Rechte im Rahmen des Vereins zu (vgl. aber Art. 11).

Alle aktiven Vorstandsmitglieder sowie alle Danträger:innen, welche sich seit Jahren für den Kyokushinkai Karate Do Japan und den Kyokushinkai Karate Club Winterthur nach Meinung des Vorstandes aktiv eingesetzt haben und dies auch in Zukunft weiterhin tun werden, sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit, deren Stimm- und Wahlrecht bleibt bestehen.

Der Verein selbst ist Mitglied der Kyokushin Karate Union Schweiz (KKUS) sowie der All Japan Kyokushin Union (IKOKU). Als solches löst er für die Aktivmitglieder die entsprechende notwendige Anzahl Lizenzen und bezahlt Mitglieder-/Aufnahmebeiträge. Diese werden aus dem Vereinsvermögen bezahlt.

Für Mitglieder, welche in der zweiten Jahreshälfte neu in den Verein eintreten und den Mitgliederbeitrag pro rata temporis nach Art. 5 bezahlen, werden für das laufende Jahr keine Lizenzen gelöst. Wünscht das eintretende Mitglied dennoch das Lösen einer solchen Lizenz, hat es die entsprechenden Kosten selbst zu tragen.

Art. 5 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Bei Kindern berücksichtigt er deren Alter und Reife. Kinder unter sechs Jahren können grundsätzlich nicht in den Verein aufgenommen werden. Wenn das schriftliche Aufnahmegesuch durch das zuständige Vorstandsmitglied ohne weiteren Vorbehalt entgegengenommen wird, gilt das neue Mitglied als aufgenommen. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbetrag für das laufende Jahr ist, je nach Eintrittszeitpunkt, pro rata temporis geschuldet.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt bedarf der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung an das zuständige Vorstandsmitglied oder an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsentscheid an die nächste stattfindende ordentliche Generalversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ebenso haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung des für das laufende Vereinsjahr bereits einbezahlten Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haben das Recht, bis 10 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung sowie bis 10 Tage nach einer allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung, welche die Pflichten der Mitglieder verändert (insbesondere Erhöhung des Mitgliederbeitrages), gemäss Abs. 1 aus dem Verein auszutreten. In diesem Falle ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr von Anfang Jahr bis zum

Austrittszeitpunkt auf der Basis des vor der betreffenden Generalversammlung gültigen Mitgliederbeitrages pro rata temporis geschuldet. Verpasst das Mitglied diese Frist, ist der (neue) Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Prüfungskommission
- d) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung hat innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden und ist wenigstens 4 Wochen im Voraus durch den Vorstand anzukündigen.

Zur Generalversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) eingeladen.

Anträge der Aktivmitglieder auf das Traktandieren eines Geschäftes ist dem Präsidium bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschluss über das nächste Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder);
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Definitive Beschlüsse über Ausschlüsse von Mitgliedern gem. Art. 6 Abs. 2;
- f) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind;
- g) Statutenänderungen;
- h) Beschlüsse über Anträge von Aktivmitgliedern gem. Art. 8 Abs. 4;

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von einem Drittel der Aktivmitglieder oder vom Vorstand jederzeit verlangt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der schriftlichen Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, ausgenommen sind die Statutenänderungen, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erfordern. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium, bzw. bei Abwesenheit oder bei Uneinigkeit innerhalb des Präsidiums der Aktuar/die Aktuarin, den Stichentscheid.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht minimal aus 5 Personen und maximal aus 9 Personen. Man versucht, eine ausgewogene Geschlechterzusammensetzung zu erreichen. Dieser konstituiert sich selbst:

- a) Präsidium
- b) Aktuar:in
- c) Kassier:in
- d) Technische Leitung
- e) Materialverwaltung und Organisation des Trainingsbetriebes
- f) Beisitzende

Das Präsidium, die Technische Leitung und das Materialverwaltungs-/Organisationsamt kann mit je zwei Personen als „Co-Leitung“ besetzt werden.

Das Amt des Beisitzenden ist optional und kann durch mehrere Personen ausgeführt werden. Die Maximalzahl an Vorstandsmitglieder kann hierdurch aber nicht verändert werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Es ist keine maximale Amtsdauer in Form einer Amtszeitbeschränkung vorgesehen. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe sein, mit Ausnahme der Revisionsstelle.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium, bzw. bei dessen Abwesenheit oder bei Uneinigkeit innerhalb des Präsidiums der/die Aktuar:in, den Stichentscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Wenn ein Vorstandsmitglied mehrfach den Sitzungen ferngeblieben ist und sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen hat, kann der Vorstand unter Ausschluss des fraglichen Vorstandsmitgliedes über angemessene Sanktionen entscheiden.

Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

Der/die Aktuar:in ist Stellvertreter:in des Präsidiums und führt über die Versammlungen und Sitzungen jeweils Protokoll. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Sitzung beanstandet wird. Die Person erstellt zuhanden der Generalversammlung eine aktuelle Mitgliederliste und ist für die Handhabung jeglicher digitalen Dokumente verantwortlich.

Der/die Kassier:in ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Person erstellt zuhanden der Generalversammlung das Budget und die Jahresrechnung.

Die Technische Leitung muss Danträger:in sein und informiert den Verein über Neuerungen im Kyokushinkai.

Die Technische Leitung und die Organisation des Trainingsbetriebes sind verantwortlich für den geregelten Trainingsbetrieb.

Das Materialverwaltungs-/Organisationsamt fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Karate-Dojos und ist Kontaktperson für alle Anliegen des Vereins, des Sportamtes und der Vereinsmitglieder. Das Amt ist zuständig für das Verwalten und Beschaffen des Trainingsmaterials sowie für das Passwesen.

Die Beisitzende übernehmen eine Beratungsfunktion und unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben. Die Person steht als Mediator:in bei Konflikten zur Verfügung.

Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsämter sind in entsprechenden Pflichtenheften im Detail umschrieben. Die Arbeitsaufteilung in den Co-Ämtern unterliegt den Mitgliedern.

Art. 10 Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus sämtlichen Danträger:innen des Vereines und ist zuständig für die Abnahme der Gurtprüfungen. Sie ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission vor Ort sind und die Prüfung abnehmen. Bei Bedarf kann die Prüfungskommission externe Schwarzgürte einladen, um Prüfungen abzunehmen. Die hier aufgeführten Regelungen gelten nur für KKCW interne Prüfungen. Sobald eine Dojo-übergreifende oder internationale Kommission die Prüfung abnimmt, gelten die Regeln des KKUS oder die international anerkannten Regeln des IKOKU.

Bei Prüfungen ab 1.Kyu und höher muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission zwei Gurtstufen höher sein als das angestrebte Gurniveau der kandidierenden Karatekas.

Bei Uneinigkeit der Prüfungskommission über das Bestehen der Prüfung eines Prüflings müssen die Danträger:innen durch Abstimmung über das Bestehen der Prüfung entscheiden. Falls keine Mehrheit für das Bestehen der Prüfung gefunden werden kann, wird die Prüfung

automatisch als nicht bestanden gewertet. Dieser Entscheid ist endgültig und muss durchgeführt werden.

Die Entscheide der Prüfungskommission sind endgültig und können von keinem Mitglied oder dem Vorstand angefochten werden, auch nicht mittels der Generalversammlung.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt abwechselnd für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, die aus zwei juristischen Personen besteht, welche die Buchführung und Rechnungslegung überprüfen sowie der Versammlung schriftlich Bericht erstatten. Die Revisor:innen müssen das nötige Fachwissen aufweisen, das mit Bezug auf den Umfang und der Komplexität der Buchhaltung des Vereins angepasst ist. Die Revisor:innen müssen die Revision der Buchhaltung unbefangen und unabhängig durchführen.

Art. 12 Ethik

Als Mitglied von Jugend + Sport erkennt der Verein und seine Mitglieder die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente an.

Die Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI) und die Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG) werden, zur Untersuchung und Beurteilung von mutmasslichem Fehlverhalten und Verstössen in den Aktivitäten dieses Vereins, anerkannt. Die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung erfolgt gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut und den dazugehörigen Reglementen, ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Verein trifft die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung und Kontrolle des korrekten ethischen Verhaltens all seiner leitenden Personen, Karatekas, Coaches und im Auftrag des Clubs auftretenden Personen. Dementsprechend verpflichtet sich der Vorstand in den Bereichen Qualifikation, ganzheitliche Entwicklung, Schutz vor Überlastung/Überforderung, Wettkampfmanipulation, Umwelt, Ethik sowie Gewalt-, Unfall-, Sucht- und Dopingprävention, diese Massnahmen durchzusetzen. Dies wird durch die periodische Durchführung des Ethik-Checks und des Studierens des Ethik-Kompasses überprüft.

Die Mitglieder des Vorstandes sind angehalten, jederzeit ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und ihrem besten Können wahrzunehmen. Die üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Bei einem Interessenskonflikt eines Mitgliedes hinsichtlich eines Beschlusses, muss diese Person das Präsidium oder, wenn es dieses betrifft dessen Stellvertretung informieren und ist für die Beratung dieses Beschlusses ausgeschlossen. Ausserdem ist es diesem Vorstandsmitglied untersagt, sich mit einem anderen Mitglied des Vorstandes jeglichen Austausch zu praktizieren. Die Stimmenthaltung ist im Protokoll festzuhalten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds darüber. Falls ein Mitglied des Vorstandes nicht mehr

die Integrität des Amtes hochhalten kann, muss es einer Rücktrittspflicht nachkommen. Falls es diese Verletzung der Integrität bestreitet, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss dieser Person darüber.

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Prüfungskommission ist es untersagt, direkte oder indirekte Vergünstigungen, wie Geschenke, zu erbitten, zu erhalten, anzunehmen oder abzugeben, wenn es die Integrität dieses Amtes verletzt.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Zahlung-, bzw. Nachschusspflicht der Mitglieder.

Die Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes. Der Verein schliesst jede Haftung aus.

Art. 14 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden ausschliesslich dem Vorstand mitgeteilt. Die Weiter- oder Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte ist, vorbehältlich der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder zur Weitergabe, untersagt.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung unseres Vereines.

Art. 15 Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen. Ist ein Aktivmitglied an der Teilnahme verhindert, so kann sich das Mitglied nach vorangehender schriftlicher oder mündlicher Abmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Mitglied aber nur ein einzelnes verhindertes Mitglied vertreten darf. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung auf das Vereinskonto einzubezahlen. Prüfungen können erst dann abgelegt werden, wenn der Jahresbeitrag vollständig bezahlt worden ist.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Generalversammlung anwesend sein müssen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten resultierendes Vermögen wie folgt verteilt:

1. Sollte der aktuelle Vorstand entscheiden einen Nachfolgeverein mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Ziel zu gründen, werden 50 Prozent des verbleibenden Vereinsvermögens dafür verwendet. Die restlichen 50 Prozent gehen an einen Verein oder nicht wirtschaftliche Organisation, welche der Vorstand bestimmt, mit ähnlichem Zweck und Ziel wie der Verein.
2. Sollte der aktuelle Vorstand keinen Nachfolgeverein gründen wollen, wird das gesamte übrige gebliebene Vereinsvermögen an einen Verein oder eine nicht wirtschaftliche Organisation, welche der Vorstand bestimmt, mit ähnlichem Zweck und Ziel gespendet

Über die Verwendung von allfälligen Besitztümern, wie Turnmaterial entscheidet der Vorstand.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der heutigen Generalversammlung vom 07. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

07. März 2026, Winterthur

Für den Vorstand

Das Präsidium

Eric Widmer und Giovanni Gaggini

Die Aktuarin

Aida Marucci